

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. Dezember 2012

Nr. 67

I n h a l t

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und
Auswahlverfahren im Masterstudiengang Technische
Volkswirtschaftslehre am Karlsruher Institut für
Technologie (KIT)**

504

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 18. Dezember 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Sind für den Masterstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung – ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen im Sinne der §§ 2 bis 5 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren im Sinne der §§ 6 bis 7 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.

(3) Sind für den Masterstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung – ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 5). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

(1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Sind für den Masterstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)
- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

Sind für den Masterstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, sind die genannten Fristen keine Ausschlussfristen.

§ 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records unter Angabe der (vorläufigen) Gesamtnote, die aufgrund der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zu ermitteln ist, der erbrachten Leistungspunkte/ECTS sowie der Angabe des Gesamtleistungspunkteumfangs des Studiengangs,
2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
3. der Nachweis über das Praktikum/die Praktika nach § 5 Abs. 1 Nr. 3,
4. ein tabellarischer Lebenslauf sowie falls vorhanden Nachweise über wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen nach § 8,
5. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht,
6. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung und
7. die in der jeweiligen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorgelegt werden.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Technische Volkswirtschaftslehre abschließt. In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung die vorläufige Durchschnittsnote nach Absatz 2 Nr. 1 berücksichtigt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt ausschließlich mit der nachgewiesenen Durchschnittsnote am Zugangs- und Auswahlverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z. B. Notenauszug) beizulegen.

(4) Liegt bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 das Praktikum nach Absatz 2 Nr. 3 noch nicht vollständig vor und ist aufgrund des bisherigen Werdegangs zu erwarten, dass das Praktikum rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Technische Volkswirtschaftslehre erbracht wird, kann die Bewerberin oder der Bewerber trotzdem die Zulassung zum Masterstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre beantragen. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Praktikumsleistungen beizulegen.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften mindestens eine Zugangs- und Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, besteht. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission, das durch deren Mitglieder bestimmt wird, führt den Vorsitz.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang in den Masterstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten im Studiengang Technische Volkswirtschaftslehre oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder Mathematik absolviert worden sein,
2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte erforderliche Vorleistungen in den Fächern Mathematik und/oder Statistik (ausgenommen der Leistungen aus Abschlussarbeiten) im Umfang von insgesamt mindestens 20 Leistungspunkten,
3. Praktika mit kaufmännischen und/oder technischen Inhalten im Mindestumfang von 12 Wochen, einschließlich der für das Bachelorstudium nachgewiesenen Praktikumsleistungen,
4. dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht,
5. für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) erforderlich.

(2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses, die Gleichwertigkeit anderer in Absatz 1 Nr. 1 nicht ausdrücklich genannter Studiengänge sowie über die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Technische Volkswirtschaftslehre im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Technische Volkswirtschaftslehre. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten erforderlichen Vorleistungen sowie über die Gleichwertigkeit und fachliche Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (z. B. Transcript of Records, Modulbeschreibungen) sind von der Bewerberin oder dem Bewerber der Bewerbung beizulegen. Für Studiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen.

2. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Sind für den Masterstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die in § 5 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt.

(3) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund:

1. der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (maximal 60 Punkte) und der erbrachten Studienleistungen in den Fächern Mathematik und Statistik (maximal 30 Punkte) nach § 7 (insgesamt maximal 90 Punkte) sowie
2. der wissenschaftlichen und/oder beruflichen Leistungen (maximal 10 Punkte) nach § 8.

Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 7 und § 8 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 100 Punkte) addiert, wobei 20 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 7 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und Studienleistungen

(1) Für bisher erbrachte Studienleistungen und die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden insgesamt maximal 90 Punkte vergeben.

(2) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden maximal 60 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote erfolgt anhand von Richtlinien, die vor dem Auswahlverfahren von der Zugangs- und Auswahlkommission festgelegt werden.

(3) Die bisher erbrachten Studienleistungen in Mathematik und/oder Statistik werden im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten mit einem Punkt je Leistungspunkt bewertet.

Leistungspunkte im vorgenannten Sinne sind auch ECTS-Punkte.

§ 8 Wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten die sonstigen wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 10. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung, auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
3. außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

3. Abschnitt: Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

§ 9 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Präsidentin oder der Präsident aufgrund des Vorschlags der Zugangs- und Auswahlkommission. Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 6 gebildeten Rangliste.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
- b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 34 Abs. 2 und 3 LHG).

(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie oder er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Nachweises verlängern.

(4) Im Fall des § 3 Abs. 4 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis über das Praktikum unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre.

(5) Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr oder ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2013.

Karlsruhe, den 18. Dezember 2012

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)